



eurex clearing

rundschreiben 029/09

Datum: Frankfurt, 16. Juni 2009
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

Senkung der Clearing- und Abwicklungsentgelte für FWB- und Xetra OTC-Geschäfte zum 1. Juli 2009 und zum 2. November 2009

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 207/08

Kontakt: Customer Information & Billing, Tel. +49-69-211-1 33 88

Zielgruppe:

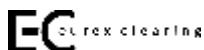
- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

Anhänge:

- Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG zum 1. Juli 2009
- Übersicht über geplante Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG zum 2. November 2009

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat mit Wirkung zum **1. Juli 2009** eine Reduzierung des Clearing-Entgelts für FWB-Geschäfte und Xetra[®] OTC-Geschäfte beschlossen. Das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order für FWB-Geschäfte und Xetra OTC-Geschäfte wird von EUR 0,18 auf EUR 0,09 gesenkt. Außerdem wird das Abwicklungsentgelt für den Zahlungsauftrag für FWB-Geschäfte und Xetra OTC-Geschäfte sowie für die physische Belieferung aus Derivatepositionen von EUR 0,30 auf EUR 0,15 gesenkt.

Zudem wird mit Wirkung zum **2. November 2009** das bisherige Rabattschema für Orders im Rahmen des Automated Trading Program (ATP) abgelöst und ausgeweitet auf ein Rabattschema für alle FWB-Geschäfte auf Xetra. In diesem Zusammenhang wird der Rabatt pro Volumenstufe von 10 Prozent auf 6 Prozent reduziert und das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order für FWB-Geschäfte und Xetra OTC-Geschäfte weiter auf EUR 0,06 gesenkt.



ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND SEITLICH AUFGEFÜHRT

[...]

Grundsätzliches

Das Preisverzeichnis in seiner jeweils gültigen deutschen Fassung ist Bestandteil der Clearing-Bedingungen.

Entgeltmodelle

Die ECAG führt zum 3. November 2008 ein zusätzliches neues Entgeltmodell („Entgeltmodell neu“) ein. Für eine Übergangszeit bis zum 30. April 2009 bietet die ECAG zwei Entgeltmodelle nebeneinander an.

Die Vorschriften des „Entgeltmodell neu“ gelten ausschließlich für Clearing-Mitglieder, die mit der ECAG entweder eine Verrechnungsvereinbarung für Geschäfte nach Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen abgeschlossen oder die Anwendung des „Entgeltmodell neu“ vereinbart haben.

Die Vorschriften des „Entgeltmodell neu“ sind in den mit „Entgeltmodell neu“ gekennzeichneten Ziffern geregelt. Diese sind die Ziffern 3.10.2, 6.1-6.1.3, 9.1-9.2.1.5.

Für Clearing-Mitglieder, die mit der ECAG das „Entgeltmodell neu“ vereinbart haben, gelten die mit „Entgeltmodell alt“ gekennzeichneten Vorschriften nicht. Dies sind die Ziffern 6.2-6.2.2, 9.2.2-9.2.2.5.

Nach dem Wechsel eines Clearing-Mitglieds zum „Entgeltmodell neu“ kann das Clearing-Mitglied das Entgeltmodell nicht mehr wechseln.

Zum 1. Mai 2009 gilt das „Entgeltmodell neu“ für alle Clearing-Mitglieder und alle mit „Entgeltmodell alt“ gekennzeichneten Vorschriften treten außer Kraft.

[\[...\]](#)

3.10 Physische Belieferung aus Derivate-Positionen

3.10.1 Clearing-Entgelte

Für Termingeschäfte, welche die Lieferung von Wertpapieren gegen Geldzahlung begründen, sind für das Clearing der entsprechenden Geld- und Wertpapierforderungen Entgelte entsprechend der folgenden Tabelle zu entrichten.

Clearing	Entgelt pro Transaktion :
in Euro denominated Derivate	EUR 0,40
in Schweizer Franken denominated Derivate	CHF 0,65
in US-Dollar denominated Derivate	USD 0,55

3.10.2 Entgelt für Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente

[\(Entgeltmodell neu\)](#)

Für die miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmten Forderungen aus Termingeschäften, welche die Lieferung von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten gegen Geldzahlung begründen, fällt das untenstehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an, wenn nicht der Saldo dieser Forderungen auf Lieferung von Wertpapieren gleich Null ist.

Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine auf die Lieferung von Wertpapieren gerichtete Forderung ergibt.

Für am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmte Forderungen aus Termingeschäften, welche die Lieferung von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten gegen Geldzahlung begründen, fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an.

Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente:	Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,40

3.10.3 Abwicklungsentgelte

Für die Abwicklung eines Termingeschäfts durch eine Belieferung/Zahlung bei der Clearstream Banking Frankfurt AG berechnet die ECAG ein Entgelt. Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Belieferungen/Zahlungen an:

Eine Belieferung der zur Aufrechnung gemäß Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen bestimmten, aber mangels Gegenforderung nicht aufrechenbaren, Forderungen. Diese Forderungen werden zu je einer Belieferung und einer Zahlung zusammengefasst.

Die nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen aus Termingeschäften, werden jeweils einzeln beliefert/bezahlt.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Werden Bezugsrechte auf offene Forderungen gewährt, so fallen für die daraus resultierenden Wertpapierübertragungen und Zahlungsaufträge keine Abwicklungsentgelte an.

Für nicht in EUR oder CHF denominierte Wertpapiere wird das Abwicklungsentgelt für Wertpapierübertrag und Zahlungsauftrag in einer Position erhoben.

Abwicklung	Entgelt pro Belieferung/Zahlung
Wertpapierübertrag	EUR 0,125
Zahlungsauftrag	EUR 0,1530

3.11 Mindestentgelt

[...]

6 Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)¹

Für Leistungen gemäß Kapitel I Ziffer 5.2 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V der Clearing-Bedingungen („FWB-Geschäfte“) oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben im elektronischen Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen (Xetra®-OTC Geschäfte) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte. Ebenfalls erhebt die ECAG in diesem Zusammenhang Entgelte für die die von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, vorgenommene Abwicklung von FWB-Geschäften und Xetra®-OTC Geschäften.

Die darüber hinaus anfallenden Serviceentgelte für vorgenannte Geschäfte sind in Ziffer 9 geregelt.

6.1 Clearing-Entgeltmodell neu

~~6.1.1~~ Clearing-Entgelte (Entgeltmodell neu)

Für das Clearing von FWB-Geschäften und von Xetra®-OTC Geschäften sind Entgelte entsprechend der unten stehenden Tabelle zu entrichten:

FWB-Geschäfte und Xetra-OTC Geschäfte	
Fixes Entgelt pro ausgeführter Order bzw. Eingabe	Wertbasiertes Entgelt pro ausgeführter Order bzw. Eingabe
EUR 0,4809 ²	0,0010% (Obergrenze: EUR 3,80)

Das fixe Clearing-Entgelt fällt pro ausgeführter Order und Tag einmal an, unabhängig von der Anzahl der (Teil-) Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise. Die Obergrenze des zusätzlichen wertbasierten Clearing-Entgelts pro ausgeführter Order bzw. Eingabe kommt zur Anwendung, wenn die Summe des Wertes aller taggleichen (Teil-) Ausführungen einer Order bzw. der Wert einer Eingabe den Betrag von EUR 380.000 übersteigt

¹ Der Abschnitt 6 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der **Börse Düsseldorf** abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte entsprechen und die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.

² Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers oder im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order.

Rabatte auf das Clearing-Entgelt für FWB-Geschäfte auf Xetra im Rahmen des Automated Trading Program

Für FWB-Geschäfte, die mittels Xetra und im Rahmen des Automated Trading Program (ATP) generiert wurden, wird das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order nach folgendem Rabattschema reduziert:

Anzahl der ausgeführten ATP Orders (pro ATP Teilnehmer und Monat)	Rabatt auf das fixe Entgelt pro ausgeführter ATP Order	
0 - 10.000	0%	→ für die ersten 10.000 Orders
10.001 – 20.000	10%	→ für die nächsten 10.000 Orders
20.001 – 40.000	20%	→ für die nächsten 20.000 Orders
40.001 – 80.000	30%	→ für die nächsten 40.000 Orders
80.001 – 150.000	40%	→ für die nächsten 70.000 Orders
150.001 – 300.000	50%	→ für die nächsten 150.000 Orders
300.001 – 600.000	60%	→ für die nächsten 300.000 Orders
600.001 – 1.200.000	70%	→ für die nächsten 600.000 Orders
>1.200.000	80%	→ für weitere Orders

6.1.2

Entgelt für Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente (Entgeltmodell neu)

Für die miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmten Forderungen aus FWB-Geschäften und Xetra®-OTC Geschäften fällt das unten stehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an, wenn nicht der Saldo dieser Forderungen auf Lieferung von Wertpapieren gleich Null ist.

Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine Forderung auf Lieferung von Wertpapieren ergibt.

Für die am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmte Forderungen aus FWB-Geschäften und Xetra®-OTC Geschäften fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an.

Bei der Berechnung des Entgelts werden Forderungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG nicht zusammengefasst, sondern wie verrechnete Forderungen behandelt.

Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente:	Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,40

6-1.3

Abwicklungsentgelte (Entgeltmodell neu)

Für die Abwicklung eines Geschäfts durch eine Belieferung/Zahlung bei der Clearstream Banking Frankfurt AG berechnet die ECAG ein Entgelt. Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Belieferungen/Zahlungen an:

Eine Belieferung der zur Aufrechnung gemäß Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen bestimmten, aber mangels Gegenforderung nicht aufrechenbaren, Forderungen. Diese Forderungen werden zu je einer Belieferung und einer Zahlung zusammengefasst.

Die nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen, werden jeweils einzeln beliefert/bezahlt.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Werden Bezugsrechte auf offene Forderungen gewährt, so fallen für die daraus resultierenden Belieferungen keine Abwicklungsentgelte an.

Abwicklung	Entgelt pro Belieferung
Wertpapierübertrag	EUR 0,125
Zahlungsauftrag	EUR 0,1530

6.2 Entgeltmodell alt

6.2.1 Clearing Entgelte (Entgeltmodell alt)

Für das Clearing von FWB-Geschäften und von Xetra®-OTC-Geschäften erhebt die ECAG die folgenden Entgelte:

FWB-Geschäfte (Xetra und Präsenzhandel) ³		Xetra-OTC-Geschäfte und „maklervermittelte Depotbank-zu-Bank- Geschäfte“ im FWB-Präsenzhandel ⁴
Fixes Entgelt pro ausgeführter Order:	Wertbasiertes Entgelt pro ausgeführter Order	Entgelt pro Transaktion:
EUR 0,30 ^{5,6}	0,0015%	EUR 0,40

Für FWB-Geschäfte (Xetra® und Präsenzhandel) fällt das fixe Clearing Entgelt pro Order für alle taggleichen (Teil-) Ausführungen einer Order insgesamt nur einmal an. Das Entgelt ist somit unabhängig von der Anzahl der bei Ausführung der Order möglicherweise entstandenen taggleichen Teilausführungen und unabhängig von der Anzahl der damit verbundenen unterschiedlichen Ausführungspreise. Inklusive des wertbasierten Entgeltes von 0,0015% beträgt das Entgelt für taggleiche (Teil-) Ausführungen einer Order insgesamt höchstens EUR 6,00. Diese Obergrenze wirkt somit für Orders ab einem Wert von EUR 380.000.

³ Mit Ausnahme der „maklervermittelten Depotbank-zu-Bank-Geschäfte“ im FWB-Präsenzhandel.

⁴ „Maklervermittelte Depotbank-zu-Bank-Geschäfte“ müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Geschäftseingabe durch einen mit der Vermittlung und dem Abschluss von Geschäften beauftragten Handelsteilnehmer (Makler), der dabei nicht als Skontroführer tätig ist;
- auf der einen Geschäftsseite nur als Makler-Eigengeschäft gekennzeichnete Eingaben für das als Depotbank des Maklers tätige Kreditinstitut, gleichgültig, ob ein oder mehrere Eingaben;
- auf der anderen Geschäftsseite nur Eingaben für Kreditinstitute (kein „Handel unter Maklern“), gleichgültig, ob ein oder mehrere Eingaben bzw. ob als Makler-Eigengeschäft gekennzeichnet oder nicht;
- keine (vorläufigen oder endgültigen) Aufgabengeschäfte.

⁵ Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers verbucht wurden, entfällt das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführte Order.

⁶ Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführte Order

Rabatte auf Clearing-Entgelte für FWB-Geschäfte auf Xetra-Transaktionen im Rahmen des Automated Trading Program

Das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführte Order wird für FWB-Geschäfte, die mittels Xetra und im Rahmen des Automated Trading Program (ATP) generiert wurden, nach folgendem Rabattschema reduziert:

Anzahl der ausgeführten ATP Orders (pro ATP Teilnehmer und Monat)	Rabatt auf das fixe Clearing-Entgelt für ausgeführte ATP Orders	
0—6.500	0%	→ für die ersten 6.500 Orders
6.501—25.000	7%	→ für die nächsten 18.500 Orders
25.001—50.000	14%	→ für die nächsten 25.000 Orders
50.001—75.000	21%	→ für die nächsten 25.000 Orders
75.001—100.000	28%	→ für die nächsten 25.000 Orders
100.001—150.000	35%	→ für die nächsten 50.000 Orders
150.001—225.000	42%	→ für die nächsten 75.000 Orders
225.001—∞	49%	→ für weitere Orders

6.2.2 Abwicklungsentgelte (Entgeltmodell alt)

Für die Abwicklung eines Geschäfts durch eine Belieferung/Zahlung bei der Clearstream Banking Frankfurt AG berechnet die ECAG ein Entgelt. Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Belieferungen/Zahlungen an:

Eine Belieferung der zur Aufrechnung gemäß Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen bestimmten, aber mangels Gegenforderung nicht aufrechenbaren, Forderungen. Diese Forderungen werden zu je einer Belieferung und einer Zahlung zusammengefasst.

Die nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen aus Termingeschäften, werden jeweils einzeln beliefert/bezahlt.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Wurden Bezugsrechte auf offene Forderungen gewährt, so fallen für die daraus resultierenden Belieferungen keine Abwicklungsentgelte an.

Abwicklung:	Entgelt pro Belieferung
Wertpapierübertrag	EUR 0,125
Zahlungsauftrag	EUR 0,30

7 Transaktionsentgelte Irish Stock Exchange (ISE)

[...]

9 Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH und Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Für die Inanspruchnahme der von der ECAG im Zusammenhang mit dem Clearing, der Regulierung und der Abwicklung von Derivate-Geschäften mit physischer Belieferung, Eurex Bonds-Geschäften, Eurex Repo-Geschäften, FWB-Geschäften und Xetra®-OTC Geschäften angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

9.1 Besondere Serviceentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (Entgeltmodell neu)

9.1.1 Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement (Entgeltmodell neu)

Für die Bereitstellung der elektronisch unterstützten Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse (Brutto-Liefermanagement) gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG in Abhängigkeit von einer taggleichen Verrechnung von Forderungen aus FWB-Geschäften gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen (Verrechnungsvereinbarung) die folgenden Entgelte.

9.1.1.1 Brutto-Liefermanagement ohne Verrechnungsvereinbarung (Entgeltmodell neu)

Bereitstellungsentgelt für Brutto-Liefermanagement ohne taggleiche Verrechnung von Forderungen	
Fixes Entgelt	Wertbasiertes Entgelt

pro ausgeführter Order bzw. Eingabe	pro ausgeführter Order bzw. Eingabe
EUR 0,09 ⁷	0,0003% (Obergrenze: EUR 1,14)

Das fixe Bereitstellungsentsgelt fällt pro ausgeführter Order und Tag einmal an, unabhängig von der Anzahl der (Teil-) Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise. Die Obergrenze des zusätzlichen wertbasierten Bereitstellungsentsgelts pro ausgeführter Order bzw. Eingabe kommt zur Anwendung, wenn die Summe des Wertes aller taggleichen (Teil-) Ausführungen einer Order bzw. der Wert einer Eingabe den Betrag von EUR 380.000 übersteigt

9.1.1.2 **Brutto-Liefermanagement bei Verrechnungsvereinbarung** (Entgeltmodell neu)

Bereitstellungsentsgelt für Brutto-Liefermanagement bei taggleicher Verrechnung von Forderungen
Wertbasiertes Entgelt pro Verrechnungseinheit
0,0006%

Das wertbasierte Bereitstellungsentsgelt wird auf Basis der über Wertpapiergattungen zu Verrechnungseinheiten zusammengefassten Forderungen eines Handelstages gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen der ECAG berechnet.

Überschreitet das wertbasierte Bereitstellungsentsgelt einer Verrechnungseinheit die Summe der fixen und wertbasierten Bereitstellungsentsgelte, die sich ohne taggleiche Verrechnung dieser Forderungen gemäß Ziffer 9.1.1.1 ergeben hätte, so wird für diese Verrechnungseinheit das geringere Entgelt berechnet.

Bei der Berechnung des Entgelts wird eine Verrechnung der Forderungen auch dann unterstellt, wenn diese nach Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG trotz Verrechnungsvereinbarung unterblieb.

⁷ Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers oder im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order.

9.1.2 Serviceentgelt für nicht zum Clearing berechtigte FWB-Handelsteilnehmer (Entgeltmodell neu)

Für an das Clearing-Mitglied (mit Direkt- oder General-Clearing-Lizenz) angeschlossene FWB-Handelsteilnehmer, die nicht zum Clearing berechtigt sind (Nicht-Clearing-Mitglieder), wird dem Clearing-Mitglied von der ECAG ein monatliches Serviceentgelt nach unten stehender Tabelle berechnet:

Serviceentgelt für nicht zum Clearing berechtigte FWB-Handelsteilnehmer	
Entgelt pro Nicht-Clearing-Mitglied und Monat	
EUR 200	

9.1.3 Serviceentgelt für Stammdatenpflege (Entgeltmodell neu)

Service	Entgelt pro Änderung und Abwicklungskonto
Vereinbarung/Aufhebung der Verrechnungsabrede und (bei Verrechnungsabrede) Festlegung der Nutzung / des Verzichts der Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement für Handelskonten von FWB-Handelsteilnehmern	EUR 100,00

9.2 Allgemeine Serviceentgelte (Entgeltmodell neu)

9.2.1 Entgeltmodell neu

9.2.1 Serviceentgelte für Brutto-Liefermanagement (Entgeltmodell neu)

Service:	Entgelt pro Geschäft:
Kennzeichnung eines Geschäfts für Brutto- / Nettoverarbeitung	EUR 0,00
Sperre / Freigabe eines Geschäfts über VALUES-API	EUR 0,04
Sperre / Freigabe eines Geschäfts über Datenträger	EUR 0,06
Manuelle Kopplung von zwei Geschäften	EUR 0,04
Automatische Kopplung von zwei oder mehreren Geschäften	EUR 0,04
Aufhebung einer Kopplung von Geschäften	EUR 0,00

9.2.2 Serviceentgelte für Datenbereitstellung über Online-Abfragen (Entgeltmodell neu)

Die Online-Abfrage von Geschäften durch ein Clearing-Mitglied ist im Rahmen einer festgelegten Anzahl von Abfragen innerhalb eines Tages („Freigrenze“) entgeltfrei.

Die Freigrenze für entgeltfreie Online-Abfragen gilt übergreifend für alle Geschäfte betreffend physische Belieferung aus Derivate-Positionen (Eurex Deutschland und Eurex Zürich), Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH und Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und wird wie folgt ermittelt:

Freigrenze pro Clearing-Mitglied und Tag = 0,5 x Anzahl Geschäfte

Überschreitet die Anzahl der Online-Abfragen eines Tages diese Freigrenze, so wird für die über der Freigrenze liegende Anzahl von Abfragen ein Entgelt pro Online-Abfrage erhoben. Die Basis für die Zählung von Online-Abfragen und die Entgeltberechnung sind die aufgrund der Abfrage versandten Datenpakete, wobei ein Datenpaket bis zu 12 Geschäfte umfassen kann.

Für die Bereitstellung von Datenpaketen, die über der Freigrenze liegen, erhebt die ECAG folgendes Entgelt:

Service:	Entgelt pro Datenpaket
Bereitstellung von Datenpaketen auf Basis von Online-Abfragen über die festgelegte Freigrenze hinaus	EUR 0,05

9.2.3 Serviceentgelte für Kennzeichnung und Ausweisung gesperrter Geschäfte (Entgeltmodell neu)

Gemäß den von der ECAG festgelegten Spezifikationen für Lieferprozesse von Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Kapitel II der Clearing-Bedingungen), von Eurex Bonds-Geschäften (Kapitel III der Clearing-Bedingungen), von Eurex Repo-Geschäften (Kapitel IV der Clearing-Bedingungen) und von FWB-Geschäften (Kapitel V der Clearing-Bedingungen) bietet die ECAG ihren Clearing-Mitgliedern einen Service an, gesperrte Geschäfte im Aufrechnungsblock nach der Durchführung des Same-Day-Settlements (SDS2) bzw. des Day-Time-Processings (DTP) der Clearstream Banking AG, Frankfurt, am Tag des für das jeweilige Geschäft vertraglich vorgesehenen Abwicklungstages bzw. am Tag der jeweils vorgesehenen Belieferung kenntlich zu machen. Kenntlich gemachte Geschäfte werden in den entsprechenden Reports hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dessen Kunden als „offen“, d.h. als nicht erfüllt gekennzeichnet und ausgewiesen.

Für eine Kenntlichmachung gesperrter Geschäfte im Aufrechnungsblock und deren Ausweisung in Reports werden folgende Entgelte erhoben:

Service:	Entgelt pro gesperrtem Geschäft und je Tag nach SDS2/DTP des vertraglichen Abwicklungstages
Kenntlichmachung / Ausweisung gesperrter Geschäfte im Aufrechnungsblock nach SDS2/DTP	EUR 0,05

Bei Wahl der „gleitenden Geldverrechnung“ werden die im Aufrechnungsblock kenntlich gemachten Geschäfte nicht reguliert, sondern in den entsprechenden Reports hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der ECAG ebenfalls als „offen“, d.h. als nicht erfüllt gekennzeichnet und ausgewiesen.

Für die „gleitende Geldverrechnung“ wird pro Clearing-Mitglied und Monat zusätzlich ein Entgelt von EUR 700,00 erhoben.

9.2.4

Serviceentgelte für Reportbereitstellung (~~Entgeltmodell neu~~)

Service:	Entgelt pro Report und Monat:
Risk-Based-Margining Reports	EUR 0,00
Rohdatenreports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR 0,00
Formatierte Reports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR 300,00**
Rohdatenreports oder formatierte Reports für Börsenteilnehmer* der Frankfurter Wertpapierbörse	EUR 300,00***

* Mit Zustimmung des Clearing-Mitgliedes

** Werden formatierte Reports von Clearing Mitgliedern/Abwicklungsinstituten sowohl für Geschäfte an der FWB als auch Eurex Bonds und/oder Eurex Repo bezogen, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

*** Werden sowohl der Rohdatenreport als auch der formatierte Report parallel bereitgestellt, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

9.2.1.59.2.5 Serviceentgelte für Stammdatenpflege (Entgeltmodell neu)

Service	Entgelt pro Änderung und Abwicklungskonto
Änderung des Standardfreigabeverfahrens (Positiv-/Negativverfahren)	EUR 100,00
Änderung des Standardverarbeitungsverfahrens (Brutto-/Nettoverarbeitung)	EUR 100,00
Änderung der Settlement-Netting-Einheit	EUR 100,00
Änderung der Methode der Kenntlichmachung/Ausweisung gesperrter Geschäfte	EUR 100,00
Löschen/Hinzufügen eines Abwicklungskontos	EUR 100,00

9.2.7 Entgeltmodell alt**9.2.2.1 Serviceentgelte für Brutto-Liefermanagement (Entgeltmodell alt)**

Service	Entgelt pro Geschäft
Kennzeichnung eines Geschäfts für Brutto-/Nettoverarbeitung	EUR 0,00
Sperre / Freigabe eines Geschäfts über VALUES-API	EUR 0,02
Sperre / Freigabe eines Geschäfts über Datenträger	EUR 0,04
Manuelle Kopplung von zwei Geschäften	EUR 0,075
Automatische Kopplung von zwei oder mehreren Geschäften	EUR 0,075*
Aufhebung einer Kopplung von Geschäften	EUR 0,00

* Wird eine automatische Kopplung vom Clearing-Mitglied ausgewählt, so wird die Nutzung dieses Services mit maximal EUR 1.500 pro Clearing-Mitglied und Monat berechnet.
Wird eine automatische Kopplung von einem oder mehreren vom Clearing-Mitglied beauftragten Abwicklungsinstituten ausgewählt, wird die Nutzung dieses Services mit maximal EUR 1.500 pro Abwicklungsinstitut und Monat dem entsprechenden Clearing-Mitglied in Rechnung gestellt.

9.2.2.2 Serviceentgelte für Datenbereitstellung über Online-Abfragen (Entgeltmodell alt)

Bei einer außergewöhnlich hohen Systemnutzung durch ein Clearing-Mitglied wird ein Entgelt für die Online-Abfrage von Geschäften erhoben, soweit eine von der ECAG festgelegte Anzahl von Abfragen („Freigrenze“) überschritten wurde. Diese Freigrenze wird durch verschiedene Variablen bestimmt und hängt sowohl von der Anzahl der abzuwickelnden Geschäfte als auch von der Anzahl der Nutzung der mittels des Brutto-Liefermanagements verfügbaren System-Funktionen pro Tag ab.

Die Freigrenze für entgeltfreie Online-Abfragen von Geschäften pro Tag, Clearing-Mitglied und Markt (FWB, Eurex Bonds und/oder Eurex Repo) wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Freigrenze} = 0,25 \times \text{Anzahl von Geschäften pro Markt, die am Tag erstmalig teilweise abgewickelt werden oder sofort vollständig abgewickelt werden} \\ + 2,00 \times \text{Anzahl der Nutzung der Bruttoliefermanagement-Funktionen (Kennzeichnung von Geschäften zur Brutto- / Nettoverarbeitung, Sperre / Freigabe von Geschäften, manuelle / automatische Verbindung („Linking“ von Geschäften).}$$

Die Basis für die Zählung von Online-Abfragen und die Entgeltberechnung sind die aufgrund der Abfrage versandten Datenpakete, wobei ein Datenpaket bis zu 12 Geschäfte umfassen kann.

Für die Bereitstellung von Datenpaketen, die über der Freigrenze liegenden, erhebt die ECAG folgendes Entgelt:

—pro Datenpaket— EUR 0,05

9.2.2.3 ~~Serviceentgelte für Kennzeichnung und Ausweisung gesperrter Geschäfte (Entgeltmodell alt)~~

Gemäß den von der ECAG festgelegten Spezifikationen für Lieferprozesse von Geschäften an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Kapitel II der Clearing-Bedingungen), von Eurex Bonds-Geschäften (Kapitel III der Clearing-Bedingungen), von Eurex Repo-Geschäften (Kapitel IV der Clearing-Bedingungen) und von FWB-Geschäften (Kapitel V der Clearing-Bedingungen) bietet die ECAG ihren Clearing-Mitgliedern einen Service an, gesperrte Geschäfte im Aufrechnungsblock nach der Durchführung des Same-Day-Settlements (SDS2) bzw. des Day-Time-Processings (DTP) der Clearstream Banking AG, Frankfurt, am Tag des für das jeweilige Geschäft vertraglich vorgesehenen Abwicklungstages bzw. am Tag der jeweils vorgesehenen Belieferung kenntlich zu machen. Kenntlich gemachte Geschäfte werden in den entsprechenden Reports hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dessen Kunden als „offen“, d. h. als nicht erfüllt gekennzeichnet und ausgewiesen.

Für eine Kenntlichmachung gesperrter Geschäfte im Aufrechnungsblock und deren Ausweisung in Reports werden folgende Entgelte erhoben:

Service:	Entgelt pro gesperrtem Geschäft und je Tag nach SDS2/DTP des vertraglichen Abwicklungstages
Kenntlichmachung / Ausweisung gesperrter Geschäfte im Aufrechnungsblock nach SDS2/DTP	EUR 0,05
Kenntlichmachung / Ausweisung gesperrter Geschäfte im Aufrechnungsblock nach SDS2, wenn zusätzlich die „gleitende Geldverrechnung“ in Anspruch genommen wird/DTP	EUR 0,10*

*—Ein monatliches Mindestentgelt in Höhe von EUR 700 wird pro Clearing-Mitglied berechnet.

9.2.2.4 Serviceentgelte für Reportbereitstellung (Entgeltmodell alt)

Service:	Entgelt pro Report und Monat:
Risk-Based Margining Reports	EUR 0,00
Rohdatenreports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut (nur FWB-Geschäfte)	EUR 0,00
Rohdatenreports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut (Eurex Bonds-Geschäfte und/oder Eurex Repo-Geschäfte)	EUR 0,00 EUR 50,00*
Formatierte Reports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR 300,00****
Rohdatenreports oder formatierte Reports für Börsenteilnehmer** der Frankfurter Wertpapierbörse	EUR 300,00***
Rohdatenreports oder formatierte Reports für Handelsteilnehmer** der Eurex Bonds und/oder Eurex Repo	EUR 300,00*** EUR 350,00*

*—— Werden die Reports über S.W.I.F.T. versandt, wird ein zusätzliches Entgelt für die Rohdatenreports erhoben

**—— Mit Zustimmung des Clearing-Mitgliedes

***—— Werden sowohl der Rohdatenreport als auch der formatierte Report parallel bereitgestellt, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

****—— Werden formatierte Reports von Clearing-Mitgliedern /Abwicklungsinstituten sowohl für Geschäfte an der FWB als auch Eurex Bonds und/oder Eurex Repo bezogen, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

9.2.2.5 ~~Serviceentgelte für Stammdatenpflege~~ (Entgeltmodell-alt)

Service:	Entgelt pro Änderung und Abwicklungskonto
Änderung des Standardfreigabeverfahrens (Positiv- / Negativverfahren)	EUR 100,00
Änderung des Standardverarbeitungsverfahrens (Brutto- / Nettoverarbeitung)	EUR 100,00
Änderung der Settlement-Netting-Einheit	EUR 100,00
Änderung der Methode der Kenntlichmachung / Ausweisung gesperrter Geschäfte	EUR 100,00
Löschen / Hinzufügen eines Abwicklungskontos	EUR 100,00

10 Serviceentgelte für den untertägigen Austausch von Sicherheiten

[...]

**Übersicht über die zum 2. November 2009
geplanten Änderungen des
Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG**

Eurex08

Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND SEITLICH AUFGEFÜHRT

[...]

6 Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)¹

Für Leistungen gemäß Kapitel I Ziffer 5.2 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V der Clearing-Bedingungen („FWB-Geschäfte“) oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben im elektronischen Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen (Xetra®-OTC Geschäfte) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte. Ebenfalls erhebt die ECAG in diesem Zusammenhang Entgelte für die die von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, vorgenommene Abwicklung von FWB-Geschäften und Xetra®-OTC Geschäften.

Die darüber hinaus anfallenden Serviceentgelte für vorgenannte Geschäfte sind in Ziffer 9 geregelt.

6.1 Clearing-Entgelte

Für das Clearing von FWB-Geschäften und von Xetra®-OTC Geschäften sind Entgelte entsprechend der unten stehenden Tabelle zu entrichten:

FWB-Geschäfte und Xetra-OTC Geschäfte	
Fixes Entgelt pro ausgeführter Order bzw. Eingabe	Wertbasiertes Entgelt pro ausgeführter Order bzw. Eingabe
EUR 0,096 ²	0,0010% (Obergrenze: EUR 3,80)

¹ Der Abschnitt 6 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der **Börse Düsseldorf** abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte entsprechen und die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.

² Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers oder im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order.

Übersicht über die zum 2. November 2009 geplanten Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Eurex08

Seite 2

Das fixe Clearing-Entgelt fällt pro ausgeführter Order und Tag einmal an, unabhängig von der Anzahl der (Teil-) Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise. Die Obergrenze des zusätzlichen wertbasierten Clearing-Entgelts pro ausgeführter Order bzw. Eingabe kommt zur Anwendung, wenn die Summe des Wertes aller taggleichen (Teil-) Ausführungen einer Order bzw. der Wert einer Eingabe den Betrag von EUR 380.000 übersteigt

Rabatte auf das Clearing-Entgelt für FWB-Geschäfte auf Xetra ~~im Rahmen des Automated Trading Program~~

Für FWB-Geschäfte, ~~die mittels auf~~ Xetra ~~und im Rahmen des Automated Trading Program (ATP) generiert wurden,~~ wird das fixe Clearing-Entgelt pro ausgeführter Order nach folgendem Rabattschema reduziert:

Anzahl der ausgeführten ATP-CCP Xetra Orders (pro ATP-Teilnehmer und Monat)	Rabatt auf das fixe Entgelt pro ausgeführter ATP-CCP Xetra Order	
0 - 10.000	0%	→ für die ersten 10.000 Orders
10.001 – 20.000	10 6%	→ für die nächsten 10.000 Orders
20.001 – 40.000	20 12%	→ für die nächsten 20.000 Orders
40.001 – 80.000	30 18%	→ für die nächsten 40.000 Orders
80.001 – 150.000	40 24%	→ für die nächsten 70.000 Orders
150.001 – 300.000	50 30%	→ für die nächsten 150.000 Orders
300.001 – 600.000	60 36%	→ für die nächsten 300.000 Orders
600.001 – 1.200.000	70 42%	→ für die nächsten 600.000 Orders
>1.200.000	80 48%	→ für weitere Orders

6.2 Entgelt für Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente

Für die miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmten Forderungen aus FWB-Geschäften und Xetra®-OTC Geschäften fällt das unten stehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an, wenn nicht der Saldo dieser Forderungen auf Lieferung von Wertpapieren gleich Null ist.

Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine Forderung auf Lieferung von Wertpapieren ergibt.

Für die am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmte Forderungen aus FWB-Geschäften und Xetra®-OTC Geschäften fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an.

Bei der Berechnung des Entgelts werden Forderungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG nicht zusammengefasst, sondern wie verrechnete Forderungen behandelt.

Liefermanagement für Aktien und aktienähnliche Instrumente:	Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,40

6.3 Abwicklungsentgelte

Für die Abwicklung eines Geschäfts durch eine Belieferung/Zahlung bei der Clearstream Banking Frankfurt AG berechnet die ECAG ein Entgelt. Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Belieferungen/Zahlungen an:

Eine Belieferung der zur Aufrechnung gemäß Kapitel I Ziffer 1.6. (1) b. und c. Clearing-Bedingungen bestimmten, aber mangels Gegenforderung nicht aufrechenbaren, Forderungen. Diese Forderungen werden zu je einer Belieferung und einer Zahlung zusammengefasst.

Die nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen, werden jeweils einzeln beliefert/bezahlt.

Wird die maximale Größe einer Belieferung überschritten und werden deshalb mehrere Belieferungen veranlasst, so fällt das Abwicklungsentgelt für jede dieser Belieferungen/Zahlungen an.

Werden Bezugsrechte auf offene Forderungen gewährt, so fallen für die daraus resultierenden Belieferungen keine Abwicklungsentgelte an.

Abwicklung	Entgelt pro Belieferung
Wertpapierübertrag	EUR 0,125
Zahlungsauftrag	EUR 0,15

7 Transaktionsentgelte Irish Stock Exchange (ISE)

[...]
